

*„Hilfe bekommt, wer Hilfe braucht.  
Wir gehen einen erfolgreichen Tiroler Weg weiter und lassen dabei niemanden zurück.“*

### **Soziale Absicherung für jene, die sie brauchen**

- ⊙ Hilfe bekommt, wer Hilfe benötigt. Unsere soziale Verantwortung ist es, dass in unserem Bundesland niemand zurückgelassen wird.
- ⊙ Unsere Hilfe soll treffsicher, sozial ausgewogen und gerecht sein und der Weg zur Hilfe so einfach wie möglich.
- ⊙ Soziale Gerechtigkeit sichert den sozialen Frieden und ist damit die Grundlage für Wohlstand, Chancengleichheit und Zusammenhalt.
- ⊙ Jene die Arbeiten können, sollen es auch machen. Wir verfolgen das Ziel, Menschen in Beschäftigung zu bringen, damit sie in unserem schönen Land Steuern zahlen, und nicht von Steuern leben müssen.
- ⊙ Jene, denen es – aus unterschiedlichen Gründen, kurz-, mittel- oder langfristig - nicht möglich ist arbeiten zu gehen, müssen unterstützt werden.
- ⊙ Genau dafür bleibt das Tiroler Mindestsicherungsgesetz eine zentrale Stütze der Sozialpolitik in Tirol.
- ⊙ Die Berücksichtigung von Tiroler Besonderheiten, wie beispielsweise die hohen Wohnkosten, wird weiterhin sichergestellt.
- ⊙ Blinde Übernahmen von Bundesvorgaben lehnen wir ab, es braucht einen Tiroler Weg.

### **Anpassung der Tiroler Mindestsicherung**

- ⊙ Einen erfolgreichen Tiroler Weg weitergehen: Prüfung und Ausarbeitung eines Berechnungsmodell in Anlehnung an das SHGG unter Berücksichtigung von regionalen Besonderheiten
- ⊙ Es soll ein Modell erarbeitet werden, welches regionale Besonderheiten weiterhin berücksichtigt, Härtefälle abfedert und das bestehende Leistungsniveau bei jenen, die Unterstützung benötigen nicht in Frage stellt.
- ⊙ Dabei soll auch die Möglichkeit der erhöhten Wohnkostenpauschale (Flexi-Klausel) in jenen Regionen und in jener Höhe wo bzw. wie es erforderlich ist, treffsicher genutzt werden und damit den tatsächlichen Begebenheiten bestmöglich entgegengetreten werden.
- ⊙ Bei jenen Menschen, die Unterstützung brauchen (z.B. Menschen mit Behinderung), wird es zu keinen Verschlechterungen kommen, sondern vielmehr geprüft werden, wie diese besser unterstützt werden können.
- ⊙ Die soziale Treffsicherheit soll bei der Umsetzung des Berechnungsmodells im Vordergrund stehen.

### **Kurskorrekturen, wo notwendig: Verbesserungen für Mindestpensionisten**

- ⊙ Die besondere Situation der Mindestpensionisten wurde bislang im System der Mindestsicherung zu wenig berücksichtigt
- ⊙ Jene, die ihr Leben lang gearbeitet haben und keine Möglichkeit mehr haben, eine Beschäftigung aufzunehmen, sollen besser unterstützt werden. Das betrifft auch diejenigen, die trotz Einschränkungen weiterhin am Erwerbsleben teilnehmen, Pflegegeld oder eine Invaliditätspension beziehen. Der Verzicht der Anrechnung des 13. und 14. Gehalts bis zur Höhe der Ausgleichszulage soll geprüft und mit dem jetzigen System der Freibeträge verglichen werden.

### **Systemumstellung bei den Leistungen für Subsidiär Schutzberechtigte**

- ⊙ Kein Anspruch mehr auf Mindestsicherung und Kürzung der Unterstützung auf das Niveau der Grundversorgung, Subsidiär Schutzberechtigten soll nach Vorarlberger Vorbild aber die Möglichkeit offenstehen, Mietzinsbeihilfe zu beziehen.
- ⊙ Überführung in das System der Grundversorgung, damit der Bund 60 % der Kosten trägt und das Land bzw. die Gemeinden – zahlen derzeit 35 % - entlastet werden)
- ⊙ Es soll eine Übergangsfrist geben, um auch in Härtefällen sicherzustellen, dass die Personen (evtl. mit Unterstützung der TSD) nicht von heute auf morgen kein Dach mehr über dem Kopf haben.

**Begrenzung der Leistungen für Großfamilien**

- ⊗ Familien mit vielen Kindern erhalten ab einer gewissen Kinderanzahl weniger Geld
- ⊗ Festsetzung eines Kinderbetrags, der grundsätzlich gleich hoch ist, jedoch ab einer bestimmten Anzahl insgesamt niedriger wird
- ⊗ Es soll weiterhin ein degressives Modell geben, wobei man sich bei der Umsetzung an das Modell in Oberösterreich (lt. Berechnungslogik SHGG) anlehnen möchte

**Strengere Zugangsbestimmungen zur Mindestsicherung**

- ⊗ Tiroler:innen, Österreicher:innen, EU-Bürgerinnen, Asylberechtigte und gleichgestellte Drittstaatsangehörige haben Anspruch auf Mindestsicherung.
- ⊗ Andere Personen haben künftig erst ab 5 Jahren rechtmäßigem Aufenthalt einen Anspruch auf die Mindestsicherung.
- ⊗ Für Härtefälle soll eine Ausnahmelösung festgelegt werden, wenn diese rechtmäßig aufhältig sind (humanitärer Aufenthalt), aber die 5 Jahre noch nicht erfüllt haben.

**Strenge Sanktionen für jene, die sich nicht an die Regeln halten**

- ⊗ Statt der Kürzung von max. 66 % im Bereich Lebensunterhalt, wird eine komplette Streichung der gesamten Mindestsicherung (inkl. Wohnen) nach Wiener Vorbild (stufenweise 25%, 50%, 100%) ermöglicht.

**Klarstellung Regelung Bedarfsgemeinschaft**

- ⊗ Bedarfsgemeinschaften: Das Gesetz definiert derzeit Bedarfsgemeinschaften als wirtschaftliche und persönliche enge Verbindung, die in der gegenseitigen (finanziellen) Unterstützung bei der Lebensführung mündet. In der Praxis ergibt sich daraus die gesetzliche Vermutung, dass im Falle des Zusammenlebens von einer gegenseitigen Unterstützung auszugehen ist. Dahingehend wird empfohlen, Bedarfsgemeinschaften neu zu definieren bzw. zusätzlich Wohngemeinschaften für Konstellationen ohne unterhaltsrechtliche Beziehungen zueinander einzuführen.
- ⊗ Zwecks leichteren Vollzugs und einfacherem Zugang wäre zudem eine Regelung anzudenken, die Bedarfsgemeinschaften (Familien) als antragslegitimiert definiert.

**Anreize für Beschäftigung**

- ⊗ Das System soll so Anreize für die Aufnahme einer Beschäftigung bieten
- ⊗ Es soll nicht so sein, dass man einen Nachteil hat, wenn man arbeiten geht

**Härtefälle**

- ⊗ Das bewährte Tiroler Sicherheitsnetz bei Härtefällen soll weiterhin aufrecht bleiben

**Hintergrund**

- ⊗ Tirol hat das türkis-blaue Sozialhilfe-Grundsatzgesetz des Bundes nicht übernommen. LVwG hebt teilweise Bescheide auf.
- ⊗ Das Sozialhilfe Grundsatzgesetz wurde vom VfGH in einigen Teilen bereits aufgehoben.
- ⊗ Da es derzeit somit keine saubere rechtliche Grundlage auf Bundesebene gibt, kann und will Tirol nicht blind eine Bundesgesetzgebung übernehmen, welche der Verfassungsgerichtshof bereits zum Teil gekippt hat.
- ⊗ Dennoch hat Tirol seine Mindestsicherung betreffend Treffsicherheit evaluiert und die Systeme in den anderen Bundesländern analysiert.
- ⊗ Wie auch Wien, welche zusammen mit Tirol das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz des Bundes noch nicht umgesetzt haben, wird Tirol Anpassungen an der Tiroler Mindestsicherung vornehmen.
- ⊗ Anpassungen sind erforderlich, um eine juristische und politische Angriffsfläche zu vermeiden.

**Was ist Mindestsicherung?**

Die Mindestsicherung ist eine elementare Existenzsicherung für Menschen mit zu geringen Einkommen. Ihr Ziel ist es, Armut und soziale Ausgrenzung zu bekämpfen. Sie soll den Bezieher:innen ein menschenwürdiges Leben ermöglichen und gleichzeitig ihre dauerhafte Eingliederung oder Wiedereingliederung ins Erwerbsleben bestmöglich fördern.

**Wer ist anspruchsberechtigt?**

Die Mindestsicherung richtet sich an österreichische StaatsbürgerInnen oder diesen gleichgestellten Personen (z. B. UnionsbürgerInnen) mit rechtmäßigem Aufenthalt, die in Tirol ihren Hauptwohnsitz haben und sich dort ständig aufhalten.

[www.tirol.gv.at/mindestsicherung](http://www.tirol.gv.at/mindestsicherung)

**Welche Leistungen werden gewährt?**

Die Leistungen der Mindersicherung umfassen:

- ⊗ Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts: Durch pauschale monatliche Geldleistungen wird der wiederkehrende Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Benützung der Verkehrsmittel usw. abgegolten.
- ⊗ Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfs: Für eine bedarfsgerechte Wohnung wird der wiederkehrende Aufwand für Miete, Betriebskosten, Heizkosten und andere Abgaben gewährt. Wie hoch dieser ausfällt, hängt von der Wohnkosten-Verordnung als Teil des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes ab.
- ⊗ Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung.
- ⊗ Darüber hinaus stehen zusätzliche Unterstützungen zur Verfügung, etwa für die Erstausrüstung einer Wohnung mit Einrichtungsgegenständen oder Nachzahlungen von Mietrückständen, um Härtefälle zu vermeiden.

**Wie viele Menschen erhalten Mindestsicherung?**

Im Jahr 2024 wurden im Durchschnitt rund 7.000 Personen pro Monat in Tirol über die Mindestsicherung unterstützt. Der Großteil beansprucht diese nicht länger als drei Monate am Stück. Rund 70 Prozent aller Personen, die Mindestsicherung beziehen, erhalten diese zusätzlich zu einem Einkommen – allerdings verringert sich die Mindestsicherung dann, sodass ein Maximalbetrag nicht überschritten wird.

**Wie hoch ist die Mindestsicherung?**

Die konkrete Berechnung der Mindestsicherung hängt von der jeweiligen individuellen Lebenslage ab. Es gibt jeweilige Mindest- und Höchstsätze für unterschiedliche Bereiche. Berücksichtigt werden neben der Erwerbstätigkeit oder Haushaltszusammensetzung, auch weitere Faktoren wie Standort des Wohnraums, geleistete Arbeitsstunden, sonstige Förderungen und Beihilfen, Unterhaltsansprüche. Sie wird teils in Geld- und teils in Sachleistungen zuerkannt. Beispielsweise werden Mietkosten direkt von der Behörde an die VermieterInnen überwiesen.

## Welche Anpassungen gibt es ab 1. 1. 2026?

### 1 Ausweitung bei MindestpensionistInnen und Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen

MindestpensionistInnen wurden bislang zu wenig berücksichtigt. Künftig sollen jene, die ihr ganzes Erwerbsleben lang gearbeitet haben und keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen können, besser unterstützt werden. Auch für Menschen mit Behinderungen soll es Verbesserungen geben.

### 2. Systemwechsel bei Subsidiär Schutzberechtigten:

Künftig sollen Subsidiär Schutzberechtigte, also Personen mit befristetem Aufenthaltsrecht, keinen Anspruch mehr auf Mindestsicherung haben. Es wird eine Überführung in das System der Grundversorgung angestrebt, wie es in anderen Bundesländern bereits der Fall ist. Um Härtefälle zu vermeiden, wird eine entsprechende Übergangsfrist festgelegt. Eine zusätzliche Unterstützungsmöglichkeit über die Mietzinsbeihilfe wird geprüft.

### 3. Begrenzung für Großfamilien

Die Höhe der Mindestsicherung wird begrenzt. Es soll ein neues, weiterhin degressives System bei Kinderrichtsätzen sowie ein Höchstdeckel bei volljährigen Personen im Haushalt umgesetzt werden. Bei Großfamilien soll sich der Gesamtbeitrag reduzieren, um den Abstand zu Familien mit regulärem Einkommen gerechter zu gestalten.

### 4. Fünf Jahre Wartefrist

Es werden strengere Zugangsbestimmungen zur Mindestsicherung für Fremde nach den aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen umgesetzt. Das gilt wie bisher nicht für EU-BürgerInnen, ihnen gleichgestellte Drittstaatsangehörige und Asylberechtigte. Die Möglichkeit, besondere humanitäre Härtefälle zu unterstützen, bleiben bestehen.

### 5. Strenge Sanktionen bei Regelbruch

Die Sanktionsmöglichkeiten sollen ausgeweitet werden. Statt der Kürzung von derzeit maximal 66 % am Anteil Lebensunterhalt, soll künftig eine Streichung der gesamten Mindestsicherung, inklusive der Wohnkosten, ermöglicht werden. Dabei soll ein stufenweises Sanktionsmodell eingeführt werden

### 6. Klarstellung bei Wohn- bzw. Haushaltsgemeinschaften

Im Rahmen der Novelle wird eine Klarstellung bei der Definition von Wohn- bzw. Haushaltsgemeinschaften vorgenommen, um Rechtssicherheit zu schaffen und Kürzungen bei großen Haushaltsgemeinschaften zu ermöglichen.

### 7. Anreize für Beschäftigung

Das neue System der Tiroler Mindestsicherung soll zusätzliche Anreize für die Aufnahme einer Beschäftigung bieten.

## Warum ist die Reform notwendig?

Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz des Bundes bildet den österreichweiten Rahmen für die Mindestsicherung. Tirol hat dieses türkis-blaue Gesetz bewusst nicht übernommen, da Teile bereits vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben wurden und ein blindes Übernehmen in die Landesgesetzgebung rechtliche wie politische Risiken bergen würde. Stattdessen setzt Tirol auf die Mindestsicherung, die den besonderen Lebensrealitäten der Tirolerinnen und Tiroler – wie den hohen Wohnkosten – gerecht wird. Die bestehende Mindestsicherung wurde daher evaluiert. Mit sieben konkreten Eckpunkten soll ein neues Tiroler Berechnungsmodell – in Anlehnung an das Bundesgesetz, aber auf Tirol zugeschnitten – mehr Gerechtigkeit und soziale Treffsicherheit schaffen.

## Wann wird die Reform umgesetzt?

Die Umsetzung der Änderungen soll nach einem entsprechenden Beschluss im Tiroler Landtag im Jahr 2026 erfolgen